

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG DES BUNDEMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „kurier.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberin von „oe24.at“ hingegen nicht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitungen „KURIER“ und der Webseite „oe24.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 18.11.2019 im selbständigen Verfahren gegen die „**Telekurier Online Medien GmbH & Co KG**“, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „kurier.at“, sowie gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Streit um die Justiz: Wie die SPÖ ihr Personal unterbringen wollte**“, erschienen am 08.02.2020 auf „kurier.at“, stellt einen **schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und der Wiedergabe von Nachrichten).

Der Artikel „**Justiz-Streit: Neuer Wirbel um SPÖ-Wortprotokoll**“, erschienen am 07.02.2020 auf „oe24.at“, stellt einen **Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und der Wiedergabe von Nachrichten).

BEGRÜNDUNG

I. Zu den Artikeln:

In den oben genannten Artikeln wird über ein „SPÖ-Treffen“ berichtet, das im Jahr 1997 in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei stattgefunden habe. Bei diesem Treffen sei geplant worden, junge Parteimitglieder der SPÖ zu ermutigen, in den Richterdienst einzutreten. Hierzu werden in beiden Artikeln jeweils Passagen aus einem Aktenvermerk eines Rechtsanwalts zu dem Treffen veröffentlicht.

In der ursprünglichen Version des Artikels auf „kurier.at“ wurden die im Aktenvermerk aufgelisteten Personen genannt. Zudem wurde angemerkt, dass es brisant wäre, wenn tatsächlich die jetzige Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien auch bei besagtem Treffen dabei gewesen wäre; im Aktenvermerk sei die Anwesenheit von „Dr. Nittel“ angegeben. In einer späteren Version des Artikels hieß es zusätzlich, dass die Betroffene jedoch im Jahr 2011 eine Gegendarstellung erwirkt und behauptet habe, sie wäre nicht bei diesem Treffen dabei gewesen. Zu dieser Gegendarstellung wurde unterhalb des Artikels verlinkt.

Im Artikel auf „oe24.at“ wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass u.a. die nunmehrige Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Marie Luise Nittel, bei dem Treffen mit dabei gewesen sein solle. Die Betroffene dementiere dies gegenüber dem Medium jedoch. Die im Aktenvermerk aufgelisteten angeblichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Treffens sind in der veröffentlichten Passage auf „oe24.at“ geschwärzt.

II. Zur Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz:

Das Bundesministerium für Justiz wandte sich am 17.02.2020 an den Presserat und regte wegen der beiden Artikel die Feststellung eines medienethischen Verstoßes an.

Hinsichtlich des Artikels auf „oe24.at“ hätten sowohl Dr. Nittel als auch die Leiterin für Öffentlichkeitsarbeit im Justizministerium den zuständigen Redakteur mehrfach kontaktiert und ihn darauf aufmerksam gemacht, dass zu diesem Thema nach einem Gerichtsverfahren im Jahr 2011 bereits eine Gegendarstellung veröffentlicht worden sei. Aus dieser Gegendarstellung gehe hervor, dass Dr. Nittel an besagtem SPÖ-Treffen nicht teilgenommen habe. Als Reaktion habe „oe24.at“ den Artikel von der Startseite in den Politik-Teil genommen und den ansonsten unveränderten Bericht um ein Dementi ergänzt, so das Ministerium.

Auch der Redaktion von „kurier.at“ sei ein Mail übermittelt worden, in der auf die vom Medium bereits veröffentlichte Gegendarstellung aus dem Jahr 2011 hingewiesen worden sei. Daraufhin habe das Medium die seinerzeitige Gegendarstellung verlinkt und den Fließtext dahingehend ergänzt, dass Dr. Nittel behaupten würde, nicht anwesend gewesen zu sein und sogar eine Gegendarstellung erwirkt habe.

Nach Ansicht des Justizministeriums sei in beiden Fällen keine Richtigstellung erfolgt. Vielmehr sei durch „oe24.at“ lediglich scheinbar die Form gewahrt worden, indem der Artikel um das Dementi ergänzt worden sei; der aufgrund der Gegendarstellung überholte Sachverhalt sei jedoch weiterhin veröffentlicht. Auf diese Weise werde der Eindruck erweckt, dass es zu der Frage, ob Dr. Nittel bei dem Treffen anwesend war, erst eine These samt Dementi gäbe; es werde somit verschwiegen, dass der Sachverhalt bereits durch eine Gegendarstellung geklärt wurde. Auf „kurier.at“ sei die

Gegendarstellung mittlerweile zwar verlinkt, durch den Begriff „behauptet“ jedoch in seiner Wirkung ins Gegenteil verkehrt worden. Diese Formulierung unterstelle eine unerwiesene These der Frau Dr. Nittel und negiere, dass es sich um das einvernehmliche Ergebnis einer Gerichtsverhandlung handle.

III. Zum Verlauf des Verfahrens:

Der Senat leitete am 24.03.2020 ein Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse ein. Den Medieninhaberinnen von „kurier.at“ und „oe24.at“ wurde zunächst die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Vom Rechtsanwalt der Medieninhaberin von „kurier.at“ wurde vorgebracht, dass wegen des Artikels auf „kurier.at“ aktuell ein Gerichtsverfahren anhängig sei. In der Sitzung vom 30.04.2020 unterbrach der stv. Vorsitzende somit das gegenständliche Verfahren gemäß § 19 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates.

Am 06.07.2020 wurde die Geschäftsstelle des Presserats darüber informiert, dass das gerichtliche Verfahren beim Handelsgericht Wien durch Abschluss eines Unterlassungsvergleichs und einer Widerrufsveröffentlichung auf „kurier.at“ beendet werden konnte.

Am 02.09.2020 wurde das Verfahren vor dem Presserat gemäß § 19 Abs. 2 VerfO fortgesetzt. Den Medieninhaberinnen wurde nochmals die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus wurde vom Senat eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 07.10.2020 beschloss der Senat, zur medienethischen Beurteilung der kritisierten Berichterstattung noch eigenständige Recherchen durchzuführen. Darüber hinaus wurde die Medieninhaberin von „kurier.at“ um weitere konkrete Informationen in schriftlicher Form ersucht (siehe dazu unter V.). Die Entscheidung erging somit in der darauffolgenden Senatssitzung vom 18.11.2020.

IV. Zu den Stellungnahmen der Medieninhaberinnen:

Der Rechtsanwalt von „kurier.at“ kritisierte, dass das Justizministerium in seiner Mitteilung an den Presserat offenbar die Bedeutung einer Gegendarstellung verkannt hätte. So treffe eine Gegendarstellung keine Aussage über die Wahrheit oder Unwahrheit der berichteten Tatsachen, sondern stelle einzig die Möglichkeit des Betroffenen dar, seine Sicht der Dinge darzustellen. Die Gegendarstellung sei daher immer als „Behauptung“ des Betroffenen einzuordnen; ebenso sei die Rechtsansicht des BMJ unhaltbar, dass „*der Sachverhalt durch eine Gegendarstellung geklärt*“ worden sei.

Vom Rechtsvertreter wurde zwar zugestanden, dass im Jahr 2011 mit Dr. Nittel ein gerichtlicher Vergleich geschlossen worden sei; diesem Vergleich sei aber kein Beweisverfahren vorausgegangen, das den damaligen Artikel widerlegt hätte. Zum damaligen Gegendarstellungsbegehren wurde angemerkt, dass dieses wesentliche Formmängel enthalten hätte. Allerdings seien darin auch Punkte inkriminiert worden, bei denen sich die Medieninhaberin tatsächlich geirrt hätte (SPÖ-Stadtrat Nittel sei irrtümlich als Vater von Dr. Nittel genannt worden), sodass man sich letztlich aus rein pragmatischen Erwägungen zur vergleichsweisen Veröffentlichung der Gegendarstellung entschlossen habe.

Auf die Mail der Pressesprecherin des BMJ an „kurier.at“, in welcher auf die damalige Gegendarstellung hingewiesen worden sei, habe man auch unverzüglich reagiert und den Artikel abgeändert samt Verlinkung zur Gegendarstellung. Fakt sei aber auch, dass Dr. Nittel auf dem damaligen Aktenvermerk der Kanzlei Lansky als Teilnehmerin geführt worden sei; außer durch ihre eigene Behauptung sei dies bis dato auch nicht objektiv widerlegt worden.

Darüber hinaus hielt der Rechtsanwalt fest, dass die Veröffentlichung der Gegendarstellung der Redaktion nicht mehr in Erinnerung gewesen sei, u.a. weil sämtliche damals involvierte Personen das Medienunternehmen mittlerweile verlassen hätten.

Schließlich wies der Rechtsanwalt darauf hin, dass sich das Medium mittlerweile ohnedies davon überzeugen habe lassen, dass Dr. Nittel nicht an dem Treffen teilgenommen habe. Es sei ein entsprechender Widerruf veröffentlicht worden und dieser einen Monat abrufbar gewesen, wodurch auch die Leserschaft über die Klärung der Sachlage informiert worden sei.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ machte von der Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch.

V. Zum ergänzenden Vorbringen der Medieninhaberinnen:

In der mündlichen Verhandlung brachte eine Rechtsanwältin von „kurier.at“ ergänzend vor, dass der Artikel am 08.02.2020 um 01:30 Uhr in der Früh online gestellt worden sei und man diesen noch am selben Tag um 10:30 Uhr korrigiert habe.

Auf Nachfrage des Senats, weshalb der Artikel gerade um 01:30 Uhr veröffentlicht worden sei, erklärte sich die Rechtsanwältin dazu bereit, ergänzende Informationen einzuholen. Darüber hinaus würde man auch nachfragen, ob sich der Redakteursrat des „Kurier“ damals gegen die Veröffentlichung des Artikels ausgesprochen habe; in dem Zusammenhang hatte der Senat die Rechtsanwältin auf Medienberichte hingewiesen, wonach der Redakteursrat gegen den Artikel auf „kurier.at“ protestiert habe.

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 21.10.2020 wurde vom Rechtsanwalt von „kurier.at“ ausgeführt, dass es vor der Veröffentlichung des Artikels redaktionsintern keinerlei Widerstand oder Bedenken gegen den Artikel gegeben habe. Im Übrigen habe sich der Redakteursausschuss auch nach der Veröffentlichung des Artikels nicht gegen dessen Veröffentlichung ausgesprochen oder moniert, dass dieser gegen den Willen des Ressorts erschienen wäre; er habe lediglich zur Sicherung der Qualitäts- und Sorgfaltsstandards daran erinnert, dass derartige Artikel namentlich zu kennzeichnen seien und nicht ohne Involvierung des zuständigen Ressortleiters erscheinen dürften. Der Bericht in einem anderen Medium, wonach der Redakteursrat vehement gegen den inkriminierten Artikel protestiert habe, sei tendenziös und falsch.

Darüber hinaus wurde in dieser Stellungnahme auch in Abrede gestellt, dass der Artikel ohne Involvierung des zuständigen Ressortleiters erschienen sei. Am Tag der Veröffentlichung hätte der Autor des inkriminierten Artikels am Newsdesk seinen Dienst als Tageschef versehen; auch die Chefredakteurin sei dabei anwesend gewesen. Am frühen Nachmittag hätte die Chefredakteurin erwähnt, dass Protokolle aus früheren Jahren zeigen würden, dass die SPÖ versucht habe, durch personelle Besetzungen Einfluss in der Justiz zu gewinnen. Das entsprechende Protokoll sei auch dem Autor des Artikels bereits bekannt gewesen. Man habe daher mit der Innenpolitik-Chefin des Mediums sowie einer Redakteurin, die immer wieder an Justizberichten arbeite, das Protokoll besprochen. Bei

diesem Gespräch sei gemeinsam vereinbart worden, dass kein Bericht in der Printausgabe erscheine, die für Justizangelegenheiten zuständige Redakteurin jedoch einen Online-Bericht darüber schreiben werde.

Anschließend wurde vom Rechtsanwalt ausgeführt, dass weder die beauftragte Redakteurin noch die Innenpolitik-Chefin an diesem Tag weitere Bedenken gegen den Artikel geäußert hätten. Am späten Abend habe der Autor des Artikels gesehen, dass bereits in anderen Medien Online-Berichte über das Treffen im Büro Dr. Lanskys erschienen seien. Daraufhin erkundigte sich der Autor bei der Chefredakteurin, ob etwas an sie herangetragen worden sei, weshalb der Bericht auf „kurier.at“ noch nicht erschienen sei; die Chefredakteurin habe dies verneint. Dementsprechend habe der Autor der Chefredakteurin angeboten, den Artikel zu erstellen. Hätte der Autor, der 2011 noch nicht beim „Kurier“ beschäftigt war, von der ursprünglichen Gegendarstellung gewusst, hätte er die in dem Protokoll angeführte Dr. Nittel mit Sicherheit nicht erwähnt.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ nahm an der mündlichen Verhandlung nicht teil.

VI. Zur Beurteilung des Senats:

Vorab hält der Senat fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Diese Vorgabe schließt u.a. mit ein, Informationen umfassend aufzuarbeiten und im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. z.B. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/031 und 2020/107).

Eine Recherche ist jedenfalls dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn auch Auskünfte von jenen Personen eingeholt werden, die vom Artikel betroffen sind (siehe dazu bereits die Fälle 2012/82, 2016/018 und 2018/173). Wird in einem Artikel eine Beschuldigung erhoben, muss die Autorin bzw. der Autor sogar nachweisen, dass sie bzw. er es zumindest versucht hat, eine Stellungnahme der oder des Beschuldigten einzuholen (Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

Bei der Frage, ob eine von der Berichterstattung betroffene Person hätte kontaktiert werden müssen, spielt es auch eine Rolle, inwieweit dem Medium andere verlässliche Quellen für eine Darstellung oder Behauptung zur Verfügung stehen (vgl. die Entscheidungen 2013/10 und 2018/205 und zuletzt den Hinweis 2020/202).

Im Folgenden prüft der Senat, ob die betroffenen Medien den medienethischen Vorgaben iSd. Punkt 2.1 des Ehrenkodex nachgekommen sind:

- Zum Artikel auf „kurier.at“:

Zunächst merkt der Senat an, dass die Informationen in der ursprünglichen Version des Artikels allein auf dem Protokoll bzw. Aktenvermerk eines Rechtsanwalts beruhen, der für das Treffen der SPÖ-Sympathisantinnen und Sympathisanten die Räumlichkeiten seiner Kanzlei zur Verfügung stellte. Einzelne Passagen aus diesem Aktenvermerk wurden im Artikel abgedruckt; eine davon sollte u.a. belegen, dass die leitende Staatsanwältin Dr. Nittel bei dem Treffen anwesend war. Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis prüft der Senat, inwieweit sich das Medium ausschließlich auf das

Protokoll berufen durfte (vgl. in dem Zusammenhang auch die Entscheidungen 2018/017, 2018/177 und 2018/182):

Der Senat betont, dass das Medium bereits im Jahr 2011 darüber berichtete, dass Dr. Nittel in einem Protokoll zu dem Treffen im Jahr 1997 als Teilnehmerin aufscheine. Daraufhin veröffentlichte das Medium am 27.12.2011 eine Gegendarstellung von Dr. Nittel, in der sie u.a. festhielt, dass sie niemals an einem „Arbeitskreis Justiz“ oder einem Treffen in der besagten Rechtsanwaltskanzlei teilgenommen habe und dazu auch niemals eingeladen worden sei. Dem Senat stellt sich die Frage, ob das Medium die damalige Gegendarstellung in der Berichterstattung hätte berücksichtigen müssen.

Der Senat hält fest, dass es sich bei einer Gegendarstellung um ein Instrument des Medienrechts handelt; eine Person hat dann Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung in einem Medium, wenn zuvor unwahre Tatsachenmitteilungen über die Person verbreitet wurden. Das Kriterium der Unwahrheit ist dabei zentral. Eine Gegendarstellung kann auch gerichtlich durchgesetzt werden. Dementsprechend ist ihr auch aus medienethischer Sicht mehr Gewicht einzuräumen als z.B. einer informellen Stellungnahme oder eines Leserbriefs als Reaktion auf einen strittigen Bericht. Darüber hinaus erachtet es der Senat nicht als entscheidend, ob die Gegendarstellung auf „kurier.at“ aus dem Jahr 2011 infolge eines Vergleichs oder einer gerichtlichen Entscheidung erfolgte.

Nach Auffassung des Senats hätte die bereits veröffentlichte Gegendarstellung den Autor jedenfalls dazu veranlassen müssen, die Richtigkeit des Protokolls in Zweifel zu ziehen. Der Autor hätte vor der Veröffentlichung am 08.02.2020 weitere Nachforschungen zu den Behauptungen über Dr. Nittel durchführen müssen, z.B. durch Kontaktaufnahme oder eine Recherche im Archiv der Redaktion.

Aus der Stellungnahme des Rechtsanwalts geht hervor, dass an der Vorbesprechung zum Artikel und dem strittigen Aktenvermerk zumindest drei Redakteurinnen teilnahmen, die bereits im Jahr 2011 beim Medium beschäftigt waren; konkret handelt es sich dabei um die Chefredakteurin, die Innenpolitik-Chefin sowie jene Redakteurin, die der Stellungnahme zufolge immer wieder an Berichten über die Justiz arbeite. Insofern waren bei der Berichterstattung mehrere Personen involviert, von denen anzunehmen ist, dass ihnen die Gegendarstellung Dr. Nittels bekannt war. Das Argument, dass die Gegendarstellung innerhalb der Redaktion zum Veröffentlichungszeitpunkt nicht mehr erinnerlich gewesen sei, hält der Senat daher für wenig überzeugend.

Darüber hinaus hätte bereits eine kurze Recherche im Archiv ausgereicht, um auf die frühere Berichterstattung zum Aktenvermerk bzw. die Gegendarstellung Dr. Nittels aufmerksam zu werden. Gerade bei einem Ereignis, das wie im konkreten Fall so weit zurückliegt (der erste Bericht über das Treffen erfolgte 2011; das Treffen selbst fand im Jahr 1997 statt), ist es naheliegend, zuerst im Archiv zu recherchieren. Außerdem hebt der Senat hervor, dass die Gegendarstellung von Dr. Nittel aus dem Jahr 2011 nach wie vor online auf der Plattform „kurier.at“ abrufbar ist. Im Sinne einer sorgfältigen Recherche liegt es auf der Hand, diese Gegendarstellung ausfindig zu machen und für die Berichterstattung erneut zu verwenden. In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass anderen Medien dieser einfache Rechschritt ohne weiteres möglich war. Selbst zum ungewöhnlichen Zeitpunkt der Veröffentlichung am 08.02.2020 um 01:30 Uhr in der Nacht hätte der Autor die entsprechende Gegendarstellung online auffinden können.

Darüber hinaus ergaben eigenständige Recherchen des Senats, dass die Veröffentlichung des Artikels auch innerhalb der Redaktion zu Kritik führte. So wurde redaktionsintern u.a. kritisiert, dass der Artikel auf alten Dokumenten basiere, über die das Medium bereits 2011 eine Gegendarstellung publizieren

musste und diese auch online nach wie vor abrufbar gewesen sei. Diese redaktionsinterne Kritik bestätigt die Sichtweise des Senats, dass beim Verfassen des ursprünglichen Artikels die notwendige journalistische Sorgfalt außer Acht gelassen wurde.

Die später erfolgten Änderungen im Artikel hält der Senat für unzureichend. Zwar wurde der letzte Absatz um den Zusatz ergänzt, dass Dr. Nittel im Jahr 2011 eine Gegendarstellung erwirkt habe und zu dieser unterhalb des Artikels auch verlinkt wurde; dennoch vermittelt die Formulierung, dass die Betroffene lediglich „behauptet“ habe bei diesem Treffen nicht dabei gewesen zu sein, weiterhin einen irreführenden Eindruck:

Nach Ansicht des Senats verfügen die Leserinnen und Leser im Normalfall nicht über genaue juristische Kenntnisse. Für die meisten Leserinnen und Leser entsteht daher der Eindruck, dass Dr. Nittel über ihre mögliche Teilnahme zwar Gegenteiliges behauptete; dabei geht jedoch völlig unter, dass sie ihre Gegendarstellung auf juristischem Weg erfolgreich durchgesetzt hat. Da das Medium schon zuvor die gebotene Sorgfalt in hohem Ausmaß vernachlässigte, wäre es nach erfolgter Kontaktaufnahme durch das Justizministerium umso mehr erforderlich gewesen, hier präzise zu formulieren und die inkorrekte Darstellung unmissverständlich zu beseitigen.

Die umfassende Analyse zeigt auf, dass das Medium das Protokoll über die vermeintliche Teilnahme Dr. Nittels hätte hinterfragen und zumindest eine einfache Online-Recherche durchführen müssen. Dem Senat erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb das Medium die bereits veröffentlichte Gegendarstellung aus dem Jahr 2011 nicht beachtete und auch im Nachhinein bei der Änderung des Artikels nicht die notwendige Präzision aufbrachte. Der Senat bewertet das wiederholt sorgfaltswidrige Verhalten des Mediums somit als **schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und der Wiedergabe von Nachrichten)**.

- Zum Artikel auf „oe24.at“:

Zum Artikel auf „oe24.at“ ist festzuhalten, dass auch in diesem Fall der medienethischen Verpflichtung iSd. Punkt 2.1 des Ehrenkodex nicht entsprochen wurde:

Nach Meinung des Senats wäre es dem Medium ebenfalls zumutbar gewesen, im Zuge einer gewissenhaften Recherche auf die bereits erwirkte Gegendarstellung Nittels aus dem Jahr 2011 aufmerksam zu werden. Der Senat berücksichtigt es allerdings bis zu einem gewissen Grad, dass die Gegendarstellung nicht auf „oe24.at“ sondern in einem anderen Medium veröffentlicht wurde. Darüber hinaus werden im Artikel neben dem Protokoll auch noch andere Aspekte behandelt; so kommt z.B. auch die SPÖ mit einer anderen Sichtweise zu Wort und es wird über einen „Runden Tisch“ im Kanzleramt berichtet.

Nach der Kontaktaufnahme durch das Justizministerium wäre es allerdings auch hier erforderlich gewesen, den Text des Artikels entsprechend zu korrigieren und dabei auf präzise Formulierungen zu achten. Der Zusatz, dass Dr. Nittel gegenüber „oe24.at“ dementiere, beim besagten Treffen dabei gewesen sein, erweckt nach Auffassung des Senats den verzerrenden Eindruck, dass Dr. Nittel ihre Teilnahme lediglich informell in Abrede stelle; im Gegensatz zur Änderung auf „kurier.at“ wird hier vollkommen außer Acht gelassen, dass die Betroffene auf rechtllichem Weg eine Gegendarstellung erwirkt hat. Die Informationen im Artikel werden derart verzerrt wiedergegeben, sodass für die Leserinnen und Leser ein unzutreffendes Bild vom betreffenden Sachverhalt entsteht (siehe z.B. Entscheidung 2016/253 B; 2018/141; 2019/262).

Im Ergebnis führt der Artikel auch in seiner abgeänderten Version die Leserinnen und Leser in die Irre, sodass von einem **Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und der Wiedergabe von Nachrichten)** auszugehen ist.

Der **Senat stellt die oben genannten Verstöße gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex** (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und der Wiedergabe von Nachrichten) gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der VerFO der Beschwerdesenate des Presserates **fest**.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO fordert der Senat die „**Telekurier Online Medien GmbH & Co KG**“ und die „**oe24 GmbH**“ auf, die Entscheidung **freiwillig in den jeweils betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
18.11.2020